Düns, den 28.12.2006

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Düns (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Düns vom 28.12.2006 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichgesetz, BBGl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer" sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner oder 1. Juli des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) „Ferienwohnungen" sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(3) „Sonstige Abfallbesitzer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

(4) Unter „sonstige Abfallbesitzer" fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2
Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in

a) eine Grundgebühr
b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
c) eine Gebühr für Sperrmüll
d) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer) und Ferienwohnungen

b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

a) Sackgebühr für Bioabfälle

b) Sackgebühr für Restabfall

c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)

d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall

3. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren" dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
Die „Abfuhrgebühren" (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle" für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer. Sie wird dem Haushaltsvorstand vorgeschrieben, jeder weitere Wohnungsbenützer wird mit einer Grundgebühr belastet.

(3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5
Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern wird nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke bzw. für Sperrmüll-Wertmarke bei deren Ausgabe zu entrichten.

§ 6
Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken, Mindestentleerungen

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken.

(2) Die Zuteilung der Pflichtabnahme erfolgt jährlich. Sie beträgt pro Wohnungsbenützer: 100 Liter Restmüllsackvolumen.

(3) Soferne eine ordnungsgemäße Entsorgung der Haushalte mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr.

(4) Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Containern gem. § 2 Abs. 3 erteilt wurde.

§ 7
Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

(1) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31. 3. zu 75 % und bei Abmeldung bis zum 30. 6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung.
Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 01.01.1998 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Ludwig Mähr

Gemeindeamt Düns

An der Amtstafel:
angeschlagen am: 30.12.2006
abgenommen am: